

Hygiene-Konzept

LEITPLANKEN ZUR SICHEREN DURCHFÜHRUNG DER FUBBALLCAMPs DES SV WILHELMSBURG

- Einbau ausreichender Pausen, um die Hygienemaßnahmen umzusetzen (z.B. regelmäßiges Händewaschen)
- Alle eingesetzten Trainer*innen sind für die Umsetzung des Hygienekonzeptes geschult
- Einverständniserklärung zur Kenntnisnahme der Hygienemaßnahmen und Gesundheitsauskunft durch die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer*innen im Vorweg jeder Veranstaltung (bei Camp-Beginn)
- Die Gesamtteilnehmer/-innenzahl wird beschränkt, um den Trainingsbetrieb nach den Vorgaben der momentanen Situation zu berücksichtigen
- Darüber hinaus behalten wir uns, dass wir Teilnehmer*innen, die Krankheitssymptome aufweisen, nach Hause schicken bzw. von den Eltern abholen lassen.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss das Kind zwingend zuhause bleiben bzw. einen Arzt aufsuchen: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome (Gleiches Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen)
- Bei einem positiven Test auf das Coronavirus (COVID-19) im eigenen Haushalt darf die betreffende Person nicht am Camp teilnehmen.
- Körperkontakte müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden: Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder „Trauern“ in der Gruppe wird verzichtet.
- Distanzregeln einhalten: der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportler/-innen außerhalb der Trainingseinheiten untereinander und zu den Trainer/-innen ist stets zu wahren und der Abstand generell großzügig zu bemessen
- Hygieneregeln einhalten: Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten. Es sollte ein Mund- und Nasenschutz von den Trainer/-innen getragen werden.
- Zutrittsbeschränkungen: eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
 - Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Einrichtungen nicht betreten bzw. nur nach Absprache vor Ort und entsprechend der jeweiligen Anweisung des zuständigen Bezirksamts